



Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen mit Vögeln bei

regionaler Ausstellung

(Landkreise Mittelsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Nordsachsen, Leipzig Land, Zwickau, Erzgebirgskreis, Stadt Chemnitz, Altenburger Land)

Vorbehaltlich der aktuellen Tierseuchenlage gelten derzeit folgende Bedingungen:

- Alle Aussteller müssen bei ihrer zuständigen Veterinärbehörde entsprechend Artikel 84
 Verordnung (EU) 2016/429 registriert sein. Der Veranstalter hat zwecks ordnungsgemäßer
 Kontrolle die 12-stellige Registriernummer im Rahmen der Veranstaltungsanmeldungen zu erfassen.
- Die Abgabe (Verkauf, Tausch) einzelner Tiere im Rahmen der Ausstellung ist möglich an bei der zuständigen Veterinärbehörde nachweislich registrierte Halter von Geflügel oder anderen Vögeln. Für die Einhaltung dieser Forderung sowie Dokumentation der Abgabe ist der Veranstalter verantwortlich.
- Selbsterklärung des Tierhalters, dass keine Erkrankungen/Krankheitssymptome oder Todesfälle im Herkunftsbestand in den letzten 21 Tagen aufgetreten sind
- Selbsterklärung des Tierhalters, dass in den Herkunftsbestand der Ausstellungstiere in den letzten 21 Tagen keine Vögel verbracht worden sind und keiner der Vögel des Bestandes im benannten Zeitraum an einer anderen Ausstellung teilgenommen hat
- Einlasskontrolle durch einen Tierarzt mit Kontrolle der Atteste/Selbsterklärungen inklusive Gesundheitskontrolle des Geflügels <u>oder</u> klinische Untersuchung des Herkunftsbestandes durch Tierarzt maximal 5 Tage vor Ausstellung
- Am Einlass ist eine funktionstüchtige Schuhwerksdesinfektion sowie Möglichkeit der Händedesinfektion einzurichten und für die gesamte Ausstellungszeit aufrechtzuhalten.
- Die Örtlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren. Es sind ausschließlich gelistete Desinfektionsmittel anzuwenden (DVG Liste)
- Ausstellungsdokumentation mit Übersendung/Übergabe des Ausstellungsregisters an das LÜVA
- Hühner nur mit gültiger ND-Impfung, Nachweis der beiden letzten Impfungen ist vorzulegen.
- Enten und Gänse mit gültiger Sentinelbescheinigung <u>oder</u> virolog. Untersuchung max. 7 Tage vor Ausstellung mittels Rachen- u. Kloakentupfer
- reine Taubenausstellungen ohne Beschränkungen

überregionaler Ausstellung

Vorbehaltlich der aktuellen Tierseuchenlage gelten derzeit folgende Bedingungen:

- Alle Aussteller müssen bei ihrer zuständigen Veterinärbehörde entsprechend Artikel 84
 Verordnung (EU) 2016/429 registriert sein. Der Veranstalter hat zwecks ordnungsgemäßer
 Kontrolle diese 12-stellige Registriernummer im Rahmen der Veranstaltungsanmeldungen zu erfassen.
- Die Abgabe (Verkauf, Tausch) einzelner Tiere von Geflügel oder anderen Vögeln im Rahmen der Ausstellung ist möglich an (bei der zuständigen Behörde) registrierte Halter. Für die Einhaltung dieser Forderung ist der Veranstalter verantwortlich.
- Alle Aussteller haben ein Attest vorzulegen über die tierärztliche Untersuchung ihres gesamten Vogelbestandes frühestens 5 Tage vor Beginn der Ausstellung, in dieser Bescheinigung hat der Tierarzt die Kontrolle des Bestandsregisters und der gültigen ND Impfung für Hühner u. Puten mit zu bescheinigen (gilt nicht für Tauben).
- Selbsterklärung des Tierhalters, dass keine Erkrankungen/ Krankheitssymptome oder Todesfälle im Herkunftsbestand in den letzten 21 Tagen aufgetreten sind.
- Selbsterklärung des Tierhalters, dass in den Herkunftsbestand der Ausstellungstiere in den letzten 21 Tagen keine Vögel verbracht worden sind und keiner der Vögel des Bestandes im benannten Zeitraum an einer anderen Ausstellung teilgenommen hat
- Einlasskontrolle durch einen Tierarzt mit Kontrolle der Atteste/Selbsterklärungen inklusive Gesundheitskontrolle der Vögel. Diese Kontrolle ist zu dokumentieren.
- Am Einlass ist eine funktionstüchtige Schuhwerksdesinfektion sowie Möglichkeit der Händedesinfektion einzurichten und für die gesamte Ausstellungszeit aufrechtzuhalten.
- Die Örtlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren. Es sind ausschließlich gelistete Desinfektionsmittel anzuwenden (DVG Liste)
- Geflügel und andere Vögel,
 - in deren Herkunftsbestand auf Geflügel/Vögel übertragbare Krankheiten herrschen
 - oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - in deren Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist oder
 - deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk befindet,

dürfen auf die Ausstellung nicht verbracht werden.

- Es ist eine Ausstellungsdokumentation (Ausstellungsregister) zu führen mit Übersendung/Übergabe des Ausstellungsregisters an das LÜVA
- Hühner nur mit gültiger ND-Impfung, Nachweis der beiden letzten Impfungen ist vorzulegen
- Wassergeflügel darf nur ausgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung alle Ausstellungstiere virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden sind. Die Proben sind mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfern zu nehmen.
- Aussteller aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nur mit gültigem Traces-Attest